

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 3 UKI 1/23

Verkündet am 05.12.2024



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

erkennt das Hanseatische Oberlandesgericht - 3. Zivilsenat - durch die [REDACTED]

[REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10.10.2024 für
Recht:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an der Geschäftsführung der Beklagten, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern das Nahrungsergänzungsmittel „Sheko Fb Fett Burner“ unter der Produktbezeichnung

„Fett Burner“

zu bewerben bzw. bewerben zu lassen und/oder in den Verkehr zu bringen bzw. in den Verkehr bringen zu lassen, wenn dies geschieht wie nachfolgend abgebildet:



SHEKO**Nahrungsergänzungsmittel mit flavonoidhaltigem Citrusfrucht- und Guaranaextrakt, Chrom und Zink.**

Auch, wenn viele es als „lästige Pölsterchen“ bezeichnen: Das Fettgewebe ist als Energiespeicher essentiell für die Funktion des menschlichen Körpers. Je nach Gewicht, Alter oder Lebensstil benötigen wir aber nur eine bestimmte Menge an Energie. Wird darüber hinaus zu viel Energie aus Fetten und Kohlenhydraten aufgenommen, lagert der Körper den Überschuss in Form von Körperfett ein. Eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens und Gewichtszunahme können die Folge sein.

SHEKO Fett Burner mit dem geschützten Markenextrakt Sinetrol®² unterstützt durch den enthaltenen Guaranaextrakt die Fettverbrennung.¹ Die essentiellen Nährstoffe Chrom und Zink vervollständigen die einzigartige Rezeptur und tragen zu einem normalen Stoffwechsel von Fetten, Kohlenhydraten und Eiweißen bei.

In Verbindung mit einer ausgewogenen, kalorienbewussten Ernährung sowie regelmäßiger körperlicher Bewegung kann **SHEKO Fett Burner** das Gewichtsmanagement unterstützen.

¹Das Zulassungsverfahren für diese gesundheitsbezogene Aussage ist noch nicht abgeschlossen.

Zusammensetzung	pro Tagesdosis (2 Kapseln)	% NRV ¹
Citrusfrucht- und Guaranaextrakte	860 mg	**
- davon Flavonoide	mind. 250 mg	**
- davon Guaranaextrakt	310 mg	**
Chrom	30 µg	75
Zink	5 mg	50

¹Nährstoffbezugswerte: Referenzmenge für die tägliche Zufuhr gemäß Lebensmittelinformationsverordnung

*keine Referenzmenge vorhanden

Allmedica Arzneimittel GmbH
Dorotheenstrasse 42
22301 Hamburg

INHALT:

30 Kapseln = **20g**

- II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Aufwendungsersatz in Höhe von € 299,60 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.10.2023 zu zahlen.
- III. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- IV. Das vorliegende Urteil ist hinsichtlich des Unterlassungstenors zu I. gegen Sicherheitsleistung des Klägers in Höhe von € 20.000,00, hinsichtlich des Zahlungstenors zu II. und des Kostentens zu III. gegen Sicherheitsleistung des Klägers in Höhe von 110% des aufgrund des vorliegenden Urteils jeweils vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.
- V. Gegen dieses Urteil wird die Revision nicht zugelassen.

und beschließt:

Der Streitwert wird auf € 20.000,00 festgesetzt.

Tatbestand

A.

Der Kläger nimmt die Beklagte nach dem UKlaG in der seit Oktober 2023 geltenden Fassung im Hinblick auf die Produktbezeichnung „Fett Burner“ für ein Nahrungsergänzungsmittel auf Unterlassung sowie den Ersatz vorgerichtlicher Abmahnkosten in Höhe von € 299,60 nebst Verzugszinsen in Anspruch.

Der Kläger, die Verbraucherzentrale Hessen e. V., ist ein Interessenverband der hessischen Verbraucherinnen und Verbraucher. Zu seinen Kernaufgaben gehört die Wahrnehmung von Verbraucherinteressen gegenüber der Wirtschaft und dem Gesetzgeber. Er ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen gemäß § 4 UKlaG eingetragen. Die Beklagte vertreibt Arzneimittel sowie diätische und kosmetische Präparate. Sie hat ihren Sitz in Hamburg.

Der Kläger wurde darauf aufmerksam, dass die Beklagte das Produkt „Sheko Fb Fett Burner“ als Nahrungsergänzungsmittel über ihre Website www.sheko.com sowie in den Drogeriefillialen der dm-drogerie markt GmbH & Co. KG beworben und zum Verkauf angeboten hat.

Die Vorder- und Rückseite des streitgegenständlichen Produkts waren wie folgt gestaltet:



(Vorderseite; vgl. Anlage K 1)

SHEKO**Nahrungsergänzungsmittel mit flavonoidhaltigem Citrusfrucht- und Guaranaextrakt, Chrom und Zink.**

Auch, wenn viele es als „lästige Polsterchen“ bezeichnen: Das Fettgewebe ist als Energiespeicher essentiell für die Funktion des menschlichen Körpers. Je nach Gewicht, Alter oder Lebensstil benötigen wir aber nur eine bestimmte Menge an Energie. Wird darüber hinaus zu viel Energie aus Fetten und Kohlenhydraten aufgenommen, lagert der Körper den Überschuss in Form von Körperfett ein. Eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens und Gewichtszunahme können die Folge sein.

SHEKO Fett Burner mit dem geschützten Markenextrakt Sinetrol®² unterstützt durch den enthaltenen Guaranaextrakt die Fettverbrennung.¹ Die essentiellen Nährstoffe Chrom und Zink vervollständigen die einzigartige Rezeptur und tragen zu einem normalen Stoffwechsel von Fetten, Kohlenhydraten und Eiweißen bei.

In Verbindung mit einer ausgewogenen, kalorienbewussten Ernährung sowie regelmäßiger körperlicher Bewegung kann **SHEKO Fett Burner** das Gewichtsmanagement unterstützen.

¹ Das Zulassungsverfahren für diese gesundheitsbezogene Aussage ist noch nicht abgeschlossen.

Zusammensetzung	pro Tagesdosis (2 Kapseln)	% NRV*
Citrusfrucht- und Guaranaextrakte	860 mg	**
– davon Flavonoide	mind. 250 mg	**
– davon Guaranaextrakt	310 mg	**
Chrom	30 µg	75
Zink	5 mg	50

Nährstoffbezugswerte: Referenzmenge für die tägliche Zufuhr gemäß Lebensmittelinformationsverordnung

* keine Referenzmenge vorhanden

Allmedica Arzneimittel GmbH
Dorotheenstrasse 42
22301 Hamburg

INHALT:

30 Kapseln = **20g**

(Rückseite; vgl. Anlage K 1).

Auf der Vorderseite befanden sich drucktechnisch hervorgehoben die Angaben „**SHEKO Fb FETT BURNER**“. Weiter hieß es dort:

„Guarana **unterstützt** die **Fettverbrennung**“¹,
„**Multi-Formula** aus Citrusfrucht & Guarana“ sowie
„Mit Chrom & Zink für den **normalen Stoffwechsel** von Fetten, Kohlenhydraten & Eiweißen“.

Auf der Rückseite der Verpackung wurde u.a. Folgendes ausgeführt:

„SHEKO**Nahrungsergänzungsmittel mit flavonoidhaltigem Citrusfrucht- und Guaranaextrakt, Chrom und Zink.**

Auch, wenn viele es als „lästige Pölsterchen“ bezeichnen: Das Fettgewebe ist als Energiespeicher essentiell für die Funktion des menschlichen Körpers. Je nach Gewicht, Alter oder Lebensstil benötigen wir aber nur eine bestimmte Menge an Energie. Wird darüber hinaus zu viel Energie aus Fetten und Kohlenhydraten aufgenommen, lagert der Körper den Überschuss in Form von Körperfett ein. Eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens und Gewichtszunahme können die Folge sein.

SHEKO Fett Burner mit dem geschützten Markenextrakt Sinetrol®² unterstützt durch den enthaltenen Guaranaextrakt die Fettverbrennung.¹ Die essentiellen Nährstoffe Chrom und Zink vervollständigen die einzigartige Rezeptur und tragen zu einem normalen Stoff-

wechsel von Fetten, Kohlenhydraten und Eiweißen bei.

In Verbindung mit einer ausgewogenen, kalorienbewussten Ernährung sowie regelmäßiger körperlicher Bewegung kann **SHEKO Fett Burner** das Gewichtsmanagement unterstützen.“

Die Fußnote¹ wurde auf der Rückseite der Verpackung wie folgt aufgelöst:

¹ Das Zulassungsverfahren für diese gesundheitsbezogene Aussage ist noch nicht abgeschlossen.

Die Fußnote² wurde auf der Seite der Produktverpackung wie folgt aufgelöst:

² Sinetrol® ist ein patentierter Citrusfrucht- und Guaranaextrakt und eine eingetragene Marke der Fytexia“.

Nach der Verzehrempfehlung auf der Verpackungsrückseite beläuft sich die Tagesdosis auf zwei Kapseln mit insgesamt 860 mg Sinetrol®.

Die Beklagte hat das Produkt „Shebo Fb Fett Burner“ auch auf ihrer Webseite (www.sheko.com) beworben und angeboten (Anlage K 2).

Der Kläger nahm die Beklagte im Hinblick auf die Bewerbung und das Inverkehrbringen des Nahrungsergänzungsmittels „Shebo Fb Fett Burner“ unter der Produktbezeichnung „Fett Burner“ mit Schreiben vom 21.09.2023 auf Unterlassung sowie die Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von € 299,60 in Anspruch. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Beklagte gegen Art. 10 Abs. 1, 13 Abs. 1 lit. c) VO (EU) Nr. 1924/2006 (HCVO) i.V.m. §§ 3a UWG, 2 UKlaG verstoße. Darüber hinaus verstoße die beanstandete Handlung gegen Art. 7 VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) i.V.m. §§ 3a UWG, 2 UKlaG, wonach Informationen über Lebensmittel nicht irreführend sein dürften. Die Beklagte wurde aufgefordert, bis zum 06.10.2023 eine entsprechende Unterlassungsverpflichtungserklärung abzugeben und bis zum 20.10.2023 die geltend gemachten Abmahnkosten zu bezahlen (Anlage K 3). Mit Schreiben vom 06.10.2023 ließ die Beklagte die geltend gemachten Ansprüche vollumfänglich zurückweisen (Anlage K 4). Der nachfolgende Schriftwechsel führte nicht zu einer Einigung der Parteien (Anlagen K 5 bis K 7).

Am 21.11.2023 reichte der Kläger die vorliegende Klage beim Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg ein, die der Beklagten am 18.12.2023 zugestellt worden ist.

Zur Klagbegründung führt der Kläger aus, dass der hinsichtlich der Bezeichnung „Fett Burner“ geltend gemachte Unterlassungsanspruch gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 UKlaG i.V.m. Art. 10 Abs. 1

HCVO, Art. 7 Abs. 1 LMIV und gemäß §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, § 3a UWG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 HCVO, Art. 7 Abs. 1 LMIV begründet sei.

Bei der Bewerbung des Produkts handele es sich um eine geschäftliche Handlung im Sinne des § 2 Abs. 1 UWG, da sie mit der Förderung des Absatzes des Produktes objektiv zusammenhänge. Zudem stellten die Regelungen von Art. 10 Abs. 1 HCVO und Art. 7 Abs. 1 LMIV Verbraucherschutzgesetze i.S.d. §§ 2 Abs. 1, 2 S. 1, Nr. 39 UKlaG sowie Marktverhaltensregelungen im Sinne von § 3a UWG dar, deren Missachtung geeignet sei, den Wettbewerb zum Nachteil von Mitbewerbern und Verbrauchern spürbar zu beeinträchtigen. Für die Spürbarkeit spreche schon der bei Verbrauchern hohe Stellenwert des Rechtsgutes Gesundheit und die erfahrungsgemäß besonders hohe Wirksamkeit gesundheitsbezogener Angaben.

Die streitgegenständliche Bezeichnung „Fett Burner“ messe dem Produkt als Ganzem eine unmittelbar fettverbrennende Wirkung bei. Sie beziehe sich auf das Nahrungsergänzungsmittel „Shebo Fb FETT BURNER“ als Ganzes und nicht nur auf den Inhaltsstoff Guarana.

Die Bezeichnung „Fett Burner“ sei eine gesundheitsbezogene Angabe i.S.d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 HCVO. Es handele sich nicht um eine allgemeine unspezifische gesundheitsbezogene Angabe i.S.v. Art. 10 Abs. 3 HCVO, sondern um eine spezifische gesundheitsbezogene Angabe i.S.v. Art. 10 Abs. 1 HCVO. Mit der streitgegenständlichen Produktbezeichnung werde ein unmittelbarer Wirkungszusammenhang zwischen dem beworbenen Produkt „Sheko Fb Fett Burner“ und der Reduktion des Körpergewichts hergestellt.

Die Verwendung spezifischer gesundheitsbezogener Angaben sei gemäß Art. 10 Abs. 1 HCVO verboten, sofern sie nicht den allgemeinen Anforderungen gemäß Art. 3 bis 7 HCVO sowie den speziellen Anforderungen gemäß Art. 10 bis 19 HCVO genügen und gemäß der HCVO zugelassen und in die Liste der zugelassenen Angaben gemäß Art. 13, 14 HCVO aufgenommen worden seien. Dies gelte - entgegen der Ansicht der Beklagten - auch für sog. Botanicals. Die Anwendbarkeit von Art. 10 HCVO auch auf sog. Botanicals führe dazu, dass entsprechend zugelassene Claims für die streitgegenständliche Angabe vorliegen müssten.

Die streitgegenständliche Bezeichnung „Fett Burner“ sei in der Liste der zugelassenen Angaben gemäß VO (EU) Nr. 432/2012 nicht enthalten, so dass der Erlaubnisvorbehalt nicht greife und die beanstandete Angabe unzulässig sei. Für das vorliegend streitgegenständliche Gesamtprodukt, auf das sich die Bezeichnung „Fett Burner“ beziehe, sei - unstreitig - schon kein entspre-

chender Claim angemeldet worden. Es treffe zwar zu, dass im Hinblick auf den auf der Verpackung genannten Inhaltsstoff Guarana verschiedenen Health-Claims angemeldet und „on hold“ gesetzt worden seien. Die streitgegenständliche Bezeichnung „Fett Burner“ sowie die weiteren Gesundheitsversprechen im Zusammenhang mit dem beworbenen Gewichtsverlust seien jedoch nicht von den angemeldeten Claims umfasst.

Zudem sei die streitgegenständliche Bezeichnung „Fett Burner“ eine irreführende Angabe i.S.v. Art. 7 Abs. 1 LMIV. Nach Art. 7 Abs. 1 LMIV dürften Informationen über Lebensmittel nicht irreführend sein, insbesondere in Bezug auf die Eigenschaften des Lebensmittels.

Die streitgegenständliche Bezeichnung „Fett Burner“ beziehe sich aus der Sicht des angesprochenen Verkehrs auf das Nahrungsergänzungsmittel „Shebo Fb FETT BURNER“ als Ganzes, nicht nur auf dessen Inhaltsstoff Guarana. Die Bezeichnung messe dem Produkt als Ganzem eine fettverbrennende Wirkung bei, was jedoch unzutreffend und nicht ansatzweise wissenschaftlich belegt sei. Der Begriff „Fett Burner“ suggeriere eine direkte Wirkung auf den Fettabbau, die weit über eine allgemeine Unterstützung des Stoffwechsels oder eine Unterstützung der Fettverbrennung hinausgehe. Vorliegend vermittele die streitgegenständliche Bezeichnung „Fett Burner“ den Eindruck, dass der Konsum des so bezeichneten Nahrungsergänzungsmittels unmittelbar und sofort den Abbau von überschüssigem Körperfett bewirke, was jedoch tatsächlich nicht der Fall sei. Ein entsprechender wissenschaftlicher Beleg hinsichtlich der Wirkungen des Gesamtprodukts liege - unstreitig - nicht vor.

Der geltend gemachte Aufwendungsersatz stehe dem Kläger gemäß § 13 Abs. 3 UWG und § 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs. 3 UWG in Höhe von € 299,60 (brutto) zu. Der Zinsanspruch beruhe auf §§ 286, 288 BGB.

Entgegen der Ansicht der Beklagten sei eine Aussetzung des Rechtsstreits im Hinblick auf den Vorlagebeschluss des BGH vom 01.06.2023, Az. I ZR 109/22, nicht erforderlich. Auf die von der Beklagten vorgetragene Anmeldung verschiedener Claims zu dem Inhaltsstoff Guarana komme es vorliegend nicht an, denn die Beklagte verwende die streitgegenständliche Angabe „Fett Burner“ nicht nur im Hinblick auf diesen Inhaltsstoff, sondern zur Bezeichnung des gesamten Produkts. Zudem entsprächen die angemeldeten Claims nicht der streitgegenständlichen Angabe „Fett Burner“.

Der Kläger beantragt.

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung

festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an der Geschäftsführung der Beklagten, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern das Nahrungsergänzungsmittel „Sheko Fb Fett Burner“ unter der Produktbezeichnung

„Fett Burner“

zu bewerben bzw. bewerben zu lassen und/oder in den Verkehr zu bringen bzw. in den Verkehr bringen zu lassen, wenn dies geschieht wie nachfolgend abgebildet:



SHEKO**Nahrungsergänzungsmittel mit flavonoidhaltigem Citrusfrucht- und Guaranaextrakt, Chrom und Zink.**

Auch, wenn viele es als „lästige Pölsterchen“ bezeichnen: Das Fettgewebe ist als Energiespeicher essentiell für die Funktion des menschlichen Körpers. Je nach Gewicht, Alter oder Lebensstil benötigen wir aber nur eine bestimmte Menge an Energie. Wird darüber hinaus zu viel Energie aus Fetten und Kohlenhydraten aufgenommen, lagert der Körper den Überschuss in Form von Körperfett ein. Eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens und Gewichtszunahme können die Folge sein.

SHEKO Fett Burner mit dem geschützten Markenextrakt Sinetrol®² unterstützt durch den enthaltenen Guaranaextrakt die Fettverbrennung.¹ Die essentiellen Nährstoffe Chrom und Zink vervollständigen die einzigartige Rezeptur und tragen zu einem normalen Stoffwechsel von Fetten, Kohlenhydraten und Eiweißen bei.

In Verbindung mit einer ausgewogenen, kalorienbewussten Ernährung sowie regelmäßiger körperlicher Bewegung kann **SHEKO Fett Burner** das Gewichtsmanagement unterstützen.

¹Das Zulassungsverfahren für diese gesundheitsbezogene Aussage ist noch nicht abgeschlossen.

Zusammensetzung	pro Tagesdosis (2 Kapseln)	% NRV ¹
Citrusfrucht- und Guaranaextrakte	860 mg	**
– davon Flavonoide	mind. 250 mg	**
– davon Guaranaextrakt	310 mg	1*
Chrom	30 µg	75
Zink	5 mg	50

¹Nährstoffbezugswerte: Referenzmenge für die tägliche Zufuhr gemäß Lebensmittelinformationsverordnung

*keine Referenzmenge vorhanden

Allmedica Arzneimittel GmbH
Dorotheenstraße 42
22301 Hamburg

INHALT:

30 Kapseln = **20g**

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen Aufwendungsersatz in Höhe von € 299,60 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.10.2023 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt.

die Klage zurückzuweisen.

Die Beklagte führt aus, dass die Verwendung der streitgegenständlichen Bezeichnung „Fett Burner“ - entgegen der Ansicht des Klägers - zulässig sei.

Die Angabe „Fett Burner“ beziehe sich nicht auf das Produkt als Ganzes, sondern nur auf dessen Inhaltsstoff Guarana. Der Begriff „Fett Burner“ werde nicht isoliert verwendet, sondern gemeinsam mit den spezifischen gesundheitsbezogenen Angaben zu dem Inhaltsstoff Guarana, nämlich „Guarana unterstützt die Fettverbrennung“ (auf der Verpackungsvorderseite) und „... unterstützt durch den enthaltenen Guarana-Extrakt die Fettverbrennung“ (auf der Verpackungsrückseite). Es sei daher für den Durchschnittsverbraucher klar zu erkennen, dass die Wirkung des

Nahrungsergänzungsmittels hinsichtlich der Fettverbrennung nicht dem Gesamtprodukt, sondern allein dem Inhaltsstoff Guarana zugeordnet werde.

Bei den Zutaten des Produkts handele es sich um pflanzliche Stoffe, sog. Botanicals, für deren Bezeichnung und Bewerbung weder die Beantragung noch die Zulassung eines entsprechenden Health Claims nach der HCVO erforderlich sei. Denn die Europäische Kommission und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hätten die Bewertung von Health Claims bezüglich der sog. Botanicals noch zurückgestellt.

Zudem sei bei der EFSA bereits in Bezug auf den Stoff Guarana die Anmeldung verschiedener Claims anhängig, welche „on hold“ gestellt seien, und zwar die folgenden Angaben:

- „Weight control and fat metabolism, traditionally used to help in weight control, traditionally used to contribute to fat metabolism, which in turn helps weight control, usually known for its contribution to weight control, usually known for its contribution to fat metabolism“ (ID Nr. 2707),
 - „Weight control and fat metabolism“ Used to facilitate the weight loss in addition to dietetic measures/Helps to loose weight in addition to dietetic measures/contributes to loose weight in addition to dietetic measures/Stimulates the lipid degradation/Supports lipid metabolism/Support of metabolism and fat oxidation/Helps to enhance metabolism/ Contributes to fat oxidation/Helps in weight control/Contributes to metabolism, which in turn helps weight control“ (ID Nrn. 62060 und 88427),
 - „Weight control, Increases metabolic rate - Increases energetic expenditure - Promotes fat burning - Supports in weight loss programs - helps to promote weight loss“ (ID Nr. 62713),
 - „Weight control and fat metabolism, traditionally used to help in weight control, traditionally used to contribute to fat metabolism, which in turn helps weight control, Usually known for its contribution to weight control, Usually known for its contribution to fat metabolism“ (ID Nr. 61848),
 - „Control of weight, Traditionally used to facilitate the weight loss in addition to dietetic measures/Used to facilitate the weight loss in addition to dietetic measures/Helps to loose weight in addition to dietetic measures/Contributes to loose weight in addition to dietetic measures/Stimulates the lipid degradation/Supports lipid metabolism/Support of metabolism and fat oxidation/Helps to enhance metabolism/Contributes to fat oxidation/Helps in weight control/Contributes to metabolism, which in turn helps weight control“ (ID Nr. 61595),
 - „Thinness Fat burner and fight against skin dimpling. To help to burn fat and to fight skin dimpling.“ (ID Nr. 61292),
 - „Thinness Fat burner and fight against skin dimpling. To help to burn fat and to fight skin dimpling.“ (ID Nr. 61291)
- sowie
- „Control of weight Used to facilitate the weight loss in addition to dietetic measures/Helps

to loose weight in addition to dietetic measures/Contributes to loose weight in addition to dietetic measures/Stimulates the lipid degradation/Supports lipid metabolism/Support of metabolism and fat oxidation/Helps to enhance metabolism/Contributes to fat oxidation/Helps in weight control/Contributes to metabolism, which in turn helps weight control" (ID Nr. 55853).

Entgegen der Ansicht des Klägers seien diese auf den Stoff Guarana bezogenen Claims geeignet, die vorliegend streitgegenständliche Angabe „Fett Burner“ zu rechtfertigen. In den Angaben mit den ID Nr. 61292 sowie ID Nr. 61291 finde sich ausdrücklich der Name „Fat burner“, ebenso wie die Angabe „to help to burn fat“. In den weiteren Anmeldungen sei ebenfalls von „Fat Oxidation“ und „Fat metabolism“ die Rede. In der Angabe mit der ID Nr. 62713 sei ferner von „Promots Fat Burning“ die Rede. Die streitgegenständliche Werbung sei schon auf Grund dieser beantragten und „on hold“ gehaltenen Claims sachlich zutreffend und gerechtfertigt.

Aus Erwägungsgrund 11 der VO (EU) Nr. 432/2012 ergebe sich, dass Angaben, deren Anmeldung noch „on hold“ stünden, weiterhin verwendet werden dürften, wenn sie den nationalen Vorschriften entsprächen, also ausreichend wissenschaftlich belegt seien. Im Ergebnis sei somit festzustellen, dass im Hinblick auf die streitgegenständliche Angabe „Fett Burner“ noch kein zugelassener Health Claim vorliegen müsse. Die Verwendung der Bezeichnung „Fett Burner“ verstoße nicht gegen die HCVO.

Zudem liege der erforderliche wissenschaftliche Beleg sowohl für den Stoff Guarana als auch für den Citrusfrucht- und Guaranextrakt Sinetrol® vor.

In Bezug auf den Inhaltsstoff Sinetrol® seien die Angaben wissenschaftlich valide belegt. Die Wirkung von Sinetrol® auf die Gewichtsabnahme und den Fettabbau sei durch klinische, placebo-kontrollierte Humanstudien belegt. Dies zum einen durch die Studie „Lipolytic effect of a polyphenolic citrus dry extract of red orange, grapefruit, orange (SINETROL) in human body fat adipocytes. Mechanism of action by inhibition of cAMP-phosphodiesterase (PDE)“ von Dallas et al., *Phytomedicine* 15 (2008) 783 – 792 (Anlage B 1 und tabellarische Übersicht gemäß Seite 13 der Klagerwiderung vom 15.01.2024), zum anderen durch die weitere Studie von Dallas et al. aus dem Jahr 2013 (tabellarische Übersicht gemäß Seite 10 der Klagerwiderung vom 15.01.2024). Darüber hinaus ergebe sich der Beleg auch aus einer weiteren Studie von Dallas et al. mit dem Titel „Mit Polyphenolen aus Zitrusfrüchten angereichertes Nahrungsergänzungspräparat, bewirkt Körperfettreduktion und eine Verbesserung des Entzündungsstatus sowie des oxidativen Status bei Personen mit Übergewicht“ (Anlage B 1).

Im Hinblick auf den Wirkstoff Sinetrol® sei auch zu berücksichtigen, dass die zuständigen Gesundheitsbehörden in Kanada folgende Werbung als wissenschaftlich belegt bestätigt hätten:

„Helps to support weight management when used with a calory-reduced diet and regular physical activity. Helps do reduce oxidative stress. Provides antioxidants“.

In den EU-Mitgliedsstaaten Italien und Frankreich würden zudem die Wirkungen von Guarana in entsprechenden Monographien wissenschaftlich anerkannt. So werde in Frankreich die Formulierung traditionell verwendet, „um die Gewichtsabnahme zusätzlich zu diätetischen Maßnahmen zu unterstützen“ und in Italien zur „Anregung des Stoffwechsels, Fettstoffwechsel“ (Anlagen B 2 und B 3). Damit hätten zwei internationale zuständige Gesundheitsbehörden eine entsprechende Wirkung von Guarana auf den Fettstoffwechsel und seinen Nutzen im Zusammenhang mit der Abnahme von Fett, begleitet von diätetischen Maßnahmen, ausdrücklich anerkannt.

Im Hinblick auf den Inhaltsstoff Guarana ergebe sich die rechtliche Zulässigkeit der Angabe zudem schon daraus, dass die niederländischen Überwachungsbehörden entsprechende Werbeaussagen akzeptierten, wenn - wie hier - der Hinweis erfolge, dass die Bewertung bezüglich des Einflusses von Guarana auf den Fettstoffwechsel und die Gewichtskontrolle als Health Claim angemeldet, aber noch nicht bewertet sei.

Denn aus dem Grundsatz des freien Warenverkehrs und der Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung innerhalb der Europäischen Union ergebe sich, dass die Verwendung der Angabe „Fett Burner“ auch in der Bundesrepublik Deutschland zulässig sei. Gemäß Artikel 34 AEUV seien mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedsstaaten verboten. Als eine solche Maßnahme gleicher Wirkung gelte auch das Vertriebsverbot eines Produkts, das in einem anderen europäischen Mitgliedsstaat als verkehrsfähig beurteilt worden sei. Insoweit verweist die Beklagte auf die Entscheidung des EuGH vom 20.02.1979, Az. C-120/78 - Rewe-Cassis deDijon/Bundesmonopolverwaltung für Branntwein. Dort habe der EuGH ausgeführt, dass alle Produkte, die in einem EU-Mitgliedsstaat vorschriftsmäßig hergestellt und vertrieben werden dürften, auch in den anderen europäischen Mitgliedsstaaten angeboten und vertrieben werden dürften. Zudem ergebe sich auch aus der VO (EU) Nr. 2019/515 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden seien, dass die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet seien, Lebensmittel, die in einem anderen europäischen Mitgliedsstaat nicht beanstandet worden seien, im Wege der gegenseitigen Anerkennung zu akzeptieren.

Weiter führt die Beklagte aus, dass in Frankreich eine umfassende Bewertung der „on hold“-

Claims im Hinblick auf ihre regulatorische Nutzbarkeit durchgeführt worden sei. Das französische Gesundheitsministerium „DGCCRF“ habe dabei alle Claims in einer Excel-Liste zusammengestellt und markiert, welche Claims nicht genutzt werden dürften, weil sie z.B. als krankheitsbezogen oder nicht ausreichend wissenschaftlich belegt beurteilt würden. Die von der Beklagten herangezogene ID Nr. 2707 sei dagegen ohne kritische Anmerkung nutzbar. Innerhalb der Europäischen Union gelte das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung. Würden Werbeaussagen zu entsprechenden Produkten in Italien und Frankreich als zulässig beurteilt, bestehe eine Verpflichtung der deutschen Behörden und Gerichte, sich an den entsprechenden Wirksamkeitsnachweisen und Bewertungen der zuständigen europäischen Gesundheitsbehörden zu orientieren.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass das vorliegende Verfahren im Hinblick auf den Vorlagebeschluss des BGH vom 01.06.2023, Az. I ZR 109/22, nach § 148 ZPO auszusetzen sei. Die im Zusammenhang mit der rechtlichen Bewertung von gesundheitsbezogenen Angaben für Botanicals nach der HCVO verbundenen Rechtsfragen seien vorgreiflich und müssten zunächst durch den EuGH geklärt werden. Dieser Ansicht sei ausweislich seines Beschlusses vom 21.09.2023, Az. 3 Bs 92/23, auch das Hamburgische Obergericht (Anlage B 4).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der Senatsverhandlung vom 10.10.2024 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

B.

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

1.

Der Kläger, die Verbraucherzentrale Hessen e.V., ist in die Liste der qualifizierten Verbraucherverbände gemäß § 4 UKlaG eingetragen, mithin klagebefugt.

2.

Der Senat ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 UKlaG in der ab 13.10.2023 geltenden Fassung sachlich

und örtlich zuständig.

Nach § 6 Abs. 1 S. 1 UKlaG ist für Klagen nach dem UKlaG das Oberlandesgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Die Beklagte hat ihre gewerbliche Niederlassung in Hamburg.

Der Kläger stützt den geltend gemachten Unterlassungsanspruch hinsichtlich der Bezeichnung „Fett Burner“ auf § 2 Abs. 1 S. 1 UKlaG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 HCVO, Art. 7 Abs. 1 LMIV und auf § 8 Abs. 1, 3 Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1, 3a UWG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 HCVO, Art. 7 Abs. 1 LMIV. Der geltend gemachte Erstattungsanspruch bezüglich der vorgerichtlichen Abmahnkosten wird auf § 13 Abs. 3 UWG und § 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs. 3 UWG gestützt.

Sowohl bei der LMIV als auch bei den Werbeverböten und -beschränkungen von Art. 10 HCVO, aber auch Art. 3 HCVO handelt es sich um Verbraucherschutzvorschriften i.S.v. § 2 Abs. 2 UKlaG. Dass es sich bei der LMIV um ein Verbraucherschutzgesetz handelt, ergibt sich unmittelbar aus § 2 Abs. 2 Nr. 39 UKlaG. Darüber hinaus gehören jedoch auch die spezialgesetzlichen Werbeverböte und Werbebeschränkungen zum Schutze der Verbraucher zu den Verbraucherschutzgesetzen i.S.v. § 2 Abs. 2 UKlaG, so auch die Regelungen in Artt. 3, 10 HCVO (vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler/Alexander, 42. Auflage, 2024, UKlaG § 2 Rn. 76).

Mithin besteht die erstinstanzliche Zuständigkeit des Hanseatischen Oberlandesgerichts für sämtliche geltend gemachten Klagansprüche.

II.

Ob der geltend gemachte Unterlassungsanspruch wegen Verstoßes gegen die HCVO gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 UKlaG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 HCVO und gemäß §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, § 3a UWG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 HCVO begründet ist, kann vorliegend offenbleiben. Denn der Anspruch ergibt sich bereits aus § 2 Abs. 1 S. 1 UKlaG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. b LMIV und gemäß §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, § 3a UWG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. b LMIV.

1.

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 UKlaG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. b LMIV sowie gemäß §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, § 3a UWG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. b LMIV begründet.

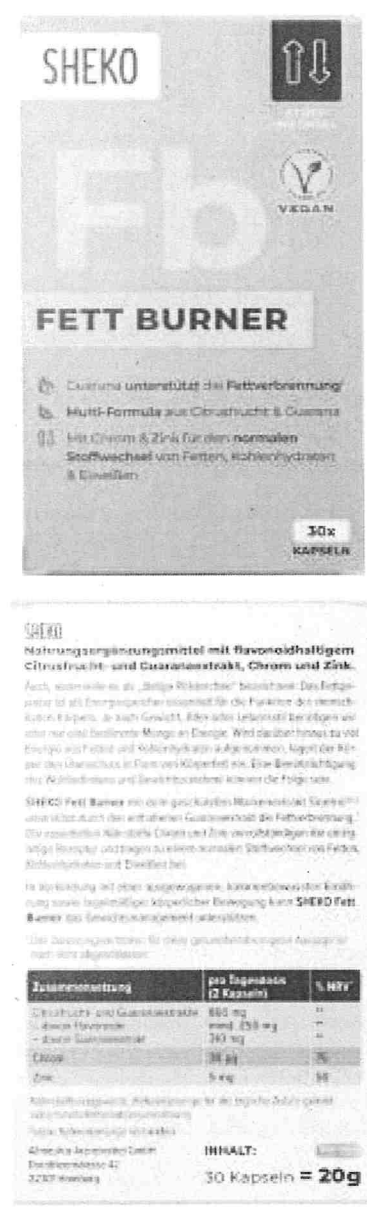
a)

Der Beklagten soll bei Vermeidung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel verboten werden,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern das Nahrungsergänzungsmittel „Sheko Fb Fett Burner“ unter der Produktbezeichnung

„Fett Burner“

zu bewerben bzw. bewerben zu lassen und/oder in den Verkehr zu bringen bzw. in den Verkehr bringen zu lassen, wenn dies geschieht wie nachfolgend abgebildet:



Streitgegenständlich ist danach allein die Verwendung der Bezeichnung „Fett Burner“ für das streitgegenständliche Nahrungsergänzungsmittel, und zwar so, wie die Bezeichnung im Rah-

men der Produktverpackung gemäß Anlage K 1 verwendet wird. Die Bezeichnung auf der Vorderseite des Produkts erfolgt in Großbuchstaben („FETT BURNER“), auf der Verpackungsrückseite wird die Schreibweise „Fett Burner“ verwendet. Streitgegenständlich ist damit die Produktbezeichnung in beiden Schreibweisen, d.h. „FETT BURNER“ und „Fett Burner“. Nachfolgend wird wie im gestellten Unterlassungsantrag nur noch die Schreibweise „Fett Burner“ verwendet, erfasst werden jedoch beide Schreibweisen.

Die weiteren auf der Produktverpackung verwendeten Angaben zu Guarana „Guarana unterstützt die Fettverbrennung¹“ oder „**SHEKO Fett Burner** mit dem geschützten Markenextrakt Sinentrol^{®1} unterstützt durch den enthaltenen Guaranaextrakt die Fettverbrennung.¹“ sind nicht Gegenstand gesonderter Unterlassungsanträge. Sie sind jedoch - wie die weiteren Angaben auf der Verpackung, einschließlich der Fußnotenaufösungen - für das Verständnis der streitgegenständlichen Bezeichnung „Fett Burner“ im Rahmen der Verpackungsgestaltung von Belang. Die werblichen Angaben im Rahmen des Onlineshops der Beklagten gemäß Anlage K 2 sind hingegen nicht streitgegenständlich.

b)

Bei der von der Beklagten verwendeten Bezeichnung „Fett Burner“ handelt es sich um eine irreführende Angabe zu den Wirkungen des Produkts i.S.v. Art. 7 Abs. 1 lit. b LMIV.

Nach Art. 7 LMIV dürfen Informationen über Lebensmittel nicht irreführend sein, insbesondere in Bezug auf die Merkmale des Lebensmittels, wie z.B. Eigenschaften und Zusammensetzung (Art. 7 Abs. 1 lit. a LMIV) oder indem dem Lebensmittel Wirkungen oder Eigenschaften zugeschrieben werden, die es nicht besitzt (Art. 7 Abs. 1 lit. b LMIV). Nach Art. 7 Abs. 2 LMIV müssen Informationen über Lebensmittel zutreffend, klar und für die Verbraucher leicht verständlich sein. Dies gilt nach Art. 7 Abs. 4 LMIV auch für die Werbung und die Aufmachung von Lebensmitteln.

aa)

Bei dem Nahrungsergänzungsmittel mit der Bezeichnung „SHEKO Fb FETT BURNER“ handelt es sich um ein Lebensmittel im Sinne dieser Vorschriften (§ 1 NemV). Nach Art. 2 Abs. 1 lit. a LMIV i.V.m. Art. 2 Abs. 1 VO (EG) 178/2002 sind Lebensmittel alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie vom Menschen aufgenommen werden. Das trifft auf das hier streitgegenständliche Produkt zu, welches ausweislich der Angaben auf der Verpackung als Nahrungsergänzungsmittel von Menschen verzehrt werden soll.

Die Produktbezeichnung „SHEKO Fb FETT BURNER“ fällt unter den Begriff der Informationen gemäß Art. 7 Abs. 1 LMIV. Denn unter Informationen über Lebensmittel ist nach Art. 2 Abs. 2 lit. a LMIV jede Information zu verstehen, die ein Lebensmittel betrifft und dem Endverbraucher durch ein Etikett, sonstiges Begleitmaterial oder in anderer Form zur Verfügung gestellt wird. Hierzu zählt auch die für das Lebensmittel in der Aufmachung und Werbung verwendete Produktbezeichnung (Sosnitza in: Sosnitza/Meisterernst LebensmittelR, 189. EL April 2024, LMIV Art. 7 Rn. 99).

bb)

Die Produktbezeichnung „Fett Burner“ ist vorliegend dazu geeignet, bei den angesprochenen Verbraucherinnen und Verbrauchern eine relevante Irreführung über die Eigenschaften, insbesondere die Wirkungen des so bezeichneten Lebensmittels hervorzurufen.

(1)

Eine Irreführung im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit. b LMIV liegt vor, wenn Informationen über Lebensmittel dazu geeignet sind, bei den mit ihnen angesprochenen Verkehrskreisen unzutreffende Vorstellungen über seine Wirkungen zu wecken.

(1.1)

Eine Information über Lebensmittel ist irreführend, wenn sie zur Täuschung geeignet ist. Hier- von ist auszugehen, wenn das Verständnis, das eine Angabe bei den Verkehrskreisen erweckt, an die sie sich richtet, mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt (BGH, GRUR 2022, 1347, Rn. 21 - 7x mehr). Da Informationen über Lebensmittel nach Art. 7 Abs. 2 LMIV „zu- treffend, klar und für die Verbraucher leicht verständlich sein [müssen]“, sind auch mehrdeutige Angaben von dem Irreführungsverbot gemäß Art. 7 Abs. 1 LMIV erfasst (OLG Koblenz, GRUR-RR 2024, 88, Rn. 35; Meisterernst in: Streinz/Meisterernst, BasisVO/LFGB, 1. Auflage, 2021, Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch § 11 Rn. 26).

Für die Beurteilung der Frage, ob eine Lebensmittelinformation irreführend ist, ist auf die Sicht ei- nes normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrau- chers abzustellen (EuGH, LMuR 2023, 139, Rn. 33, - Bifi Turkey; EuGH, GRUR 2015, 701, Rn. 36 - Verbraucherzentrale Bundesverband e. V./Teekanne [Himbeer-Vanille-Abenteuer]; BGH, GRUR 2022, 1347, Rn. 21 - 7x mehr; Hanseatisches Oberlandesgericht, GRUR-RR 2019, 488, Rn. 25; Meisterernst in: Streinz/Meisterernst, BasisVO/LFGB, 1. Auflage, 2021, Lebensmittel- und

Futtermittelgesetzbuch § 11 Rn. 27; Grube in: Voit/Grube, 2. Auflage, 2016, LMIV Art. 7 Rn. 48).

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Information über Lebensmittel aus Sicht der angesprochenen Verkehrskreise irreführend im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit. b LMIV ist, ist auf den durch die Präsentation des Lebensmittels in seiner gesamten Aufmachung hervorgerufenen Gesamteindruck abzustellen, in der das betreffende Lebensmittel dem angesprochenen Verkehr gegenübertritt (EuGH, GRUR 2015, 701, Rn. 41 - Verbraucherzentrale Bundesverband e. V./Teekanne [Himbeer-Vanille-Abenteuer]; BGH, GRUR 2022, 1347, Rn. 23 – 7x mehr; Meisterernst in: Streinz/Meisterernst, 1. Auflage, 2021, Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch § 11 Rn. 26). Dazu zählen neben dem Wortlaut einer Information auch eventuelle Bilder, Grafiken oder sonstige Gestaltungsmittel mit Aussageinhalt sowie der Kontext (Sosnitza in: Sosnitza/Meisterernst LebensmittelR, 189. EL April 2024, LMIV Art. 7 Rn. 52).

Das Verkehrsverständnis kann vorliegend von dem ständig mit Wettbewerbssachen befassten Senat aufgrund der hierdurch erworbenen Erfahrungen aus eigener Sachkunde und Erfahrung festgestellt werden (BGH, GRUR 2013, 1254, Rn. 17 - Matratzen Factory Outlet; BGH, GRUR 2022, 160, Rn. 18 - Flying V). Zudem gehören die entscheidenden Richter selbst zu den angesprochenen Verkehrskreisen, so dass es auch deshalb keines durch eine Meinungsumfrage untermauerten Sachverständigengutachtens zur Ermittlung des Verkehrsverständnisses bedarf (BGH, GRUR 2002, 550, 552 - Elternbriefe; BGH, GRUR 2004, 244 - Marktführerschaft).

(1.2)

Dies zugrunde gelegt, ist die von der Beklagten gewählte Produktbezeichnung „Fett Burner“ auch bei Berücksichtigung der weiteren Verpackungsangaben und deren Gestaltung dazu geeignet, bei den angesprochenen Verkehrskreisen, die sich aus allen Verbraucherinnen und Verbrauchern zusammensetzen, die sich für eine ergänzende Ernährung mit besonderen Lebensmitteln interessieren, denen gesundheitsfördernde oder das äußere Erscheinungsbild verbessernde Eigenschaften zugeschrieben werden, eine Fehlvorstellung über die Wirkungen des als „Fett Burner“ bezeichneten Produkts auszulösen.

(1.2.1)

Der durchschnittlich informierte Verbraucher, wird den Wortlaut der Angabe „Fett Burner“ zutreffend übersetzen und den Wortsinn verstehen. Denn die Angabe „Burner“ ist dem englischen Grundwortschatz zuzuordnenden und wird ohne weiteres mit „Verbrenner“ bzw. in Kombination mit dem Begriff „Fett“ als „Fettverbrenner“ übersetzt. Dies gilt erst recht bei Berücksichtigung

des Umstandes, dass der deutsch-sprachige Begriff „Fettverbrennung“ im Rahmen der weiteren Angaben sowohl auf der Vorderseite, aber auch auf der Rückseite der Verpackung, verwendet wird.

(1.2.2)

Die Parteien streiten darum, ob die Bezeichnung als „Fett Burner“ vom angesprochenen Verkehr dahin verstanden wird, dass die ausgelobte Fettverbrennung dem Produkt als Ganzem zukommt - so der Kläger - oder dahin, dass die fettverbrennende Wirkung bzw. deren Unterstützung nur auf dem Inhaltsstoff Guarana bzw. Guaranaextrakt beruht - so die Beklagte -.

Vorliegend ist mit dem Kläger davon auszugehen, die ausgelobte Fettverbrennung sich aus der Sicht des angesprochenen Verkehrs auf das Gesamtprodukt bezieht, wohingegen dem Inhaltsstoff Guarana bzw. Guaranaextrakt im Hinblick auf diese Fettverbrennung lediglich eine unterstützende Funktion zukommt.

Die in der Bezeichnung „SHEKO Fb FETT BURNER“ enthaltene Angabe „FETT BURNER“ befindet sich drucktechnisch hervorgehoben an zentraler Stelle auf der Hauptschauseite der Produktverpackung. Sie ist neben der Angabe der Marke („Sheko“) die maßgebliche Bezeichnung des ganzen Produkts. Das legt es nahe, dass der angesprochene Verkehr die so beworbene Wirkung der Fettverbrennung auf das Gesamtprodukt bezieht. Die weitere Angabe „Fb“ führt nicht aus diesem Verständnis hinaus. Sie wird allenfalls als Wiederholung, nämlich als Abkürzung der Angabe „FETT BURNER“ bzw. „Fett Burner“, verstanden. Schon aufgrund dieser Gestaltung ist davon auszugehen, dass der angesprochene Verkehr die Angabe „FETT BURNER“ und die damit beworbene Fettverbrennung auf das Produkt als Ganzes und nicht nur auf einzelne Inhaltsstoffe bezieht.

Dem stehen die unterhalb dieser Angabe aufgeführten weiteren Angaben nicht entgegen. Sie schränken die ausgelobte Eigenschaft des Gesamtprodukts als „Fettverbrenner“ nicht ein, sondern erscheinen vielmehr als Erläuterungen dazu, worauf die ausgelobte fettverbrennende Eigenschaft des Produkts beruht bzw. dass und wie die genannten Inhaltsstoffe zu dieser Produkteigenschaft beitragen. Mit der Angabe „Guarana unterstützt die Fettverbrennung¹“ und der Angabe „Mit Chrom & Zink für den normalen Stoffwechsel von Fetten, Kohlenhydraten & Eiweißen“ werden die Beiträge der Inhaltsstoffe Guarana sowie Chrom und Zink für diese Fettverbrennung erläutert. Dabei bewirkt der Inhaltsstoff Guarana nach dem Wortlaut keine unmittelbare Fettverbrennung, sondern lediglich eine Unterstützung der Fettverbrennung. Aus der Angabe „Multi-Formula

aus Citrusfrucht & Guarana“ ergibt sich, dass die genannten Stoffe in dem Produkt enthalten sind und dass sie ebenfalls zur Fettverbrennung beitragen, wenn auch der funktionelle Beitrag der „Multi-Formula“ zur Fettverbrennung an dieser Stelle nicht näher erläutert wird.

Auch die weiteren Angaben auf der Rückseite der Verpackung schränken die mit der Produktbezeichnung ausgelobte Produkteigenschaft der Fettverbrennung nicht ein. Mit der Angabe „SHEKO Nahrungsergänzungsmittel mit flavonoidhaltigem Citrusfrucht- und Guaranaextrakt, Chrom und Zink.“, werden lediglich erneut die Inhaltsstoffe des Produkts genannt. Auch mit der weiteren Angabe „SHEKO Fett Burner mit dem geschützten Markenextrakt Sinetrol^{®2} unterstützt durch den enthaltenen Guaranaextrakt die Fettverbrennung.¹ Die essentiellen Nährstoffe Chrom und Zink vervollständigen die einzigartige Rezeptur und tragen zu einem normalen Stoffwechsel von Fetten, Kohlenhydraten und Eiweißen bei“ wird die mit der Bezeichnung ausgelobte Produkteigenschaft, d.h. die Fettverbrennung durch das Gesamtprodukt, nicht eingeschränkt. Gleiches gilt hinsichtlich der weiteren Angabe „In Verbindung mit einer ausgewogenen, kalorienbewussten Ernährung sowie regelmäßiger körperlicher Bewegung kann SHEKO Fett Burner das Gewichtsmanagement unterstützen“ sowie der Auflösung der Fußnoten ¹ und ².

Aus den weiteren Angaben auf der Verpackung ergibt sich - angesichts der Verwendung der Angabe „FETT BURNER“ als zentrale Produktbezeichnung und deren besondere drucktechnische Hervorhebung auf der Vorderseite der Produktverpackung - nicht hinreichend deutlich, dass die ausgelobte Fettverbrennung allein auf dem Inhaltsstoff Guarana bzw. Guaranaextrakt zurückgehen soll und dass das Gesamtprodukt lediglich eine Unterstützung der Fettverbrennung bewirken soll. Vielmehr werden die verwendeten Angaben dahin verstanden, dass das Gesamtprodukt unmittelbar zum Abbau von Körperfett führt, wohingegen der Inhaltsstoff Guarana bzw. Guaranaextrakt diese Fettverbrennung lediglich unterstützt.

Der mit der Produktbezeichnung „Fett Burner“ angesprochene durchschnittlich informierte Verbraucher wird diese Angabe mithin dahin verstehen, dass das Gesamtprodukt eine unmittelbare Verbrennung von Körperfett bewirkt, wobei der Inhaltsstoff Guarana bzw. Guaranaextrakt diese Fettverbrennung als einer von mehreren Inhaltsstoffen lediglich unterstützt.

(2)

Die nach dem Vorstehenden durch die von der Beklagten gewählte Produktbezeichnung geweckte Verkehrswartung, dass das mit „Fett Burner“ bezeichnete Gesamtprodukt die Verbrennung von Körperfett bewirke, stimmt mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht in überein.

Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass das Gesamtprodukt unmittelbar zu einer Verbrennung überschüssigen Körperfetts führen würde, sind weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich. Vielmehr ist unstreitig, dass bezüglich dieser Wirkung keinerlei Erkenntnisse für das streitgegenständliche Produkt vorliegen.

(2.1)

Darlegungs- und beweispflichtig dafür, dass das streitgegenständliche Produkt die mit der streitgegenständlichen Bezeichnung „Fett Burner“ ausgelobte fettverbrennende Wirkung hat, ist die Beklagte, die das Produkt unter ihrem Namen auf den deutschen Markt bringt.

Denn nach Art. 8 Abs. 1 LMIV ist der Lebensmittelunternehmer, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird, für die Information über das Lebensmittel verantwortlich. Er hat nach Art. 8 Abs. 2 LMIV gemäß dem anwendbaren Lebensmittelinformationsrecht und den Anforderungen der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften (vgl. § 11 Abs. 1 Hs. 1 LFGB n.F.) das Vorhandensein und die Richtigkeit der Informationen über das Lebensmittel zu gewährleisten. Zudem müssen die Angaben über Lebensmittel nach Art. 36 Abs. 2 lit. c) LMIV auf einschlägigen wissenschaftlichen Daten beruhen (vgl. OLG Düsseldorf, GRUR-RS 2017, 105040 Rnrrn. 33 ff.; Fezer/Büscher/Obergfell/Meyer/Reinhart, Lauterkeitsrecht, 3. Auflage, 2016, UWG, Zweiter Teil, Lebensmittel-, Kosmetik- und Heilmittelwerbung (S 4), Abschnitt F. III. 4. b), Rn. 229).

Für die Darlegungs- und Beweislast des Werbenden spricht auch Art. 7 RL 2006/224/EG über irreführende und vergleichende Werbung (Werbe-RL). Nach dieser Vorschrift müssen die Zivilgerichte der Mitgliedstaaten die Befugnis haben, vom Werbenden Beweise für die Richtigkeit von in der Werbung enthaltenen Tatsachenbehauptungen zu verlangen, wenn ein solches Verlangen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Werbenden und anderer Verfahrensbeteiligter im Hinblick auf Umstände des Einzelfalls angemessen erscheint. Die vorstehend dargestellten Grundsätze der Darlegungs- und Beweiserleichterungen bei gesundheitsbezogenen Angaben genügen diesen Anforderungen (vgl. OLG München, GRUR-RR 2019, 80 Rn. 43).

(2.2)

Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass das Gesamtprodukt „Sheko Fb FETT BURNER“ eine unmittelbare Fettverbrennung bewirken würde, sind weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich. Die Wirkungen des Produkts in Gänze, d.h. mit den darin enthaltenen Bestandteilen und

der empfohlenen Tagesdosis, sind - unstreitig - nicht untersucht worden, so dass es diesbezüglich an jeglichen Erkenntnissen zu seinen Wirkungen fehlt.

Mithin erweist sich die Verwendung der Bezeichnung „Fett Burner“ für das streitgegenständliche Nahrungsergänzungsmittel schon deshalb als irreführend und der geltend gemachte Unterlassungsanspruch wegen Verstoßes gegen Art. 7 Abs. 1 lit. b LMIV schon deshalb als begründet.

(3)

Die streitgegenständliche Bezeichnung „Fett Burner“ erweist sich aber auch bei Zugrundelegung des von der Beklagten behaupteten Verkehrsverständnisses, wonach aus der Sicht der angesprochenen Verbraucherinnen und Verbraucher lediglich eine Unterstützung der Fettverbrennung durch den Inhaltsstoff Guarana bzw. Guaranaextrakt beworben worden sei, als irreführend. Insoweit streiten die Parteien darum, ob die von der Beklagten bezüglich der Fettverbrennung behaupteten Wirkungen von Guarana bzw. Guaranaextrakt hinreichend belegt sind.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist nicht hinreichend vorgetragen worden oder sonst ersichtlich, dass eine Unterstützung der Fettverbrennung durch den Inhaltsstoff Guarana bzw. den in dem Inhaltsstoff Sinetrol enthaltenen Guaranaextrakt erfolgen würde. Die von der Beklagten vorgelegten Monografien und Studien sind schon inhaltlich nicht geeignet, eine Unterstützung der Fettverbrennung durch den Inhaltsstoff Guarana bzw. Guaranaextrakt zu belegen.

(3.1)

Bei der als Anlage B 2 vorgelegten französisch-sprachigen Unterlage handelt es sich um eine Veröffentlichung der Agence du Médicament aus dem Jahr 1998, aus der Reihe „Les Cahiers de l'Agence³“. Sie trägt den Titel „MEDICAMENTS À BASE DE PLANTE“, befasst sich mithin mit „Pflanzliche(n) Arzneimittel(n)“. Gegenstand der Darstellung ist also eine Verwendung von Guarana als pflanzliches Arzneimittel, nicht jedoch - wie vorliegend im Streit - als Nahrungsergänzungsmittel. Auf der dortigen Seite 52 findet sich in der tabellarischen Darstellung ein Eintrag zu Guarana-Extrakt („Paullina ... Extrait = Guarana“). Zur Angabe der diesbezüglichen therapeutischen Indikation findet sich in der letzten Spalte der Tabelle u.a. die Angabe „85“, die auf der Seite 57 im Annex II wie folgt aufgelöst wird: „Traditionnellement utilisé pour faciliter la perte de poids en complément de mesures diététique.“ Im Hinblick auf die therapeutische Indikation bei der Verwendung als pflanzliches Arzneimittel ist dort mithin festgehalten, dass Guaranaextrakt traditionell ergänzend zu diätetischen Maßnahmen zur Erleichterung der Gewichtsabnahme verwendet wird. Ein Beleg für die von der Beklagten geltend gemachte Unterstützung der Fettverbren-

nung durch Guarana bzw. Guaranaextrakt ergibt sich daraus jedoch nicht.

Auch aus der als Anlage B 3 vorgelegten italienisch-sprachigen tabellarischen Übersicht ergibt sich nicht, dass Guarana eine Unterstützung der Fettverbrennung bewirken würde. Die Übersicht lässt schon nicht erkennen, von wem sie stammt und welcher Veröffentlichung sie entnommen ist. Sie ist aber auch inhaltlich nicht geeignet, die von der Beklagten geltend gemachte Wirkung von Guarana zu belegen. Die in der Übersicht gelb markierte 4. Zeile befasst sich in der 1. Spalte („NOME BOTANICO“) mit „Paullinia cupana“, d.h. „Guarana“. In der 4. Spalte („PARTE SINTONINIO TRADIZIONALMENTE IMPIEGATA“) wird der Samen („semen“) als traditionell verwendeter Pflanzenbestandteil von Guarana angegeben. In der 7. Spalte heißt es im Hinblick auf entsprechende physiologische Wirkungen („LG MINISTERIALI DI RIFERIMENTO PER GLI EFFETTI FISIOLOGICI“): „Stimolo del metabolismo. Metabolismo dei lipidi.“ Mithin wird dort eine Stimulierung des Stoffwechsels und Fettstoffwechsels festgehalten. Ein Beleg für die von der Beklagten vorliegend geltend gemachte Unterstützung der Fettverbrennung durch Guarana bzw. Guaranaextrakt ergibt sich auch daraus nicht.

Auch aus dem zu dem Inhaltsstoff Sinetrol bzw. Sinetrol-XPur gehaltenen Beklagtenvortrag und den dazu vorgelegten Unterlagen, insbesondere der Anlage B 1 und der Darstellung auf den Seiten 34 bis 40 der Klagerwiderung vom 15.01.2024, ergibt sich - unabhängig von der wissenschaftlichen Aussagekraft der genannten Studien von Dallas et al. - nicht, dass der Inhaltsstoff Guarana eine Unterstützung der Fettverbrennung bewirken würde. Denn der Inhaltsstoff Guarana bzw. Guaranaextrakt ist in den genannten Studien nicht isoliert, sondern stets in Kombination mit einem Citrusextrakt untersucht worden. Tragfähige Rückschlüsse auf die Wirkung des Bestandteils Guarana bzw. Guaranaextrakt erlaubt dies nicht, denn es ist nicht ersichtlich, dass eine etwaige Wirkung allein auf dem Guaranaextrakt beruht. Diese könnte sich vielmehr auch aus dem weiteren Inhaltsstoff, d.h. Citrusextrakt, oder einem Zusammenwirken beider Bestandteile ergeben.

Eine Unterstützung der Fettverbrennung durch Guarana bzw. Guaranaextrakt ergibt sich auch nicht daraus, dass - nach dem Vorbringen der Beklagten - die zuständigen Gesundheitsbehörden in Kanada im Hinblick auf den Wirkstoff Sinetrol die Werbeangabe „Helps to support weight management when used with a calorie-reduced diet and regular physical activity. Helps to reduce oxidative stress. Provides antioxidants.“ als wissenschaftlich belegt angesehen hätten. Denn zum einen befasst sich diese Angabe schon nicht mit der im vorliegenden Rechtsstreit streitgegenständlichen Angabe zur Fettverbrennung oder Unterstützung der Fettverbrennung, zum ande-

ren bezieht sie sich auf Sinetrol und nicht auf den Inhaltsstoff Guarana oder Guaranaextrakt.

(3.2)

Mithin sind weder die als Anlagen B 2 und B 3 vorgelegten Monografie-Einträge zu Guarana, noch die vorgetragenen Studien von Dallas et al., noch das Vorbringen zur Handhabung der kanadischen Gesundheitsbehörden geeignet, zu belegen, dass eine Unterstützung der Fettverbrennung durch den Inhaltsstoff Guarana bzw. Guaranaextrakt erfolgen würde. Damit fehlt es bereits an hinreichend konkretem Beklagtenvorbringen zu der behaupteten Unterstützung der Fettverbrennung durch Guarana bzw. Guaranaextrakt.

(4)

Darüber hinaus könnte die Verwendung der hiesigen Wirkungsaussagen bei Berücksichtigung von Art. 36 Abs. 2 lit. c LMIV und § 11 Abs. 1 Nr. 2 LFGB allenfalls dann zulässig sein, wenn die behauptete positive Wirkung des Gesamtprodukts oder des Inhaltsstoffs Guarana bzw. Guaranaextrakt bereits zum Zeitpunkt der Verwendung der streitgegenständlichen Produktbezeichnung nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen nachgewiesen wäre.

Dies ist - auch bei Zugrundelegung des Beklagtenvorbringens - nicht der Fall. Der Einholung des von der Beklagten mit nachgelassenem Schriftsatz vom 08.11.2024 angebotenen Sachverständigengutachtens bedarf es daher nicht.

(5)

Mithin erweist sich die streitgegenständliche Bezeichnung „Fett Burner“ bereits deshalb als irreführend, weil die Annahme des angesprochenen Verkehrs, dass das so bezeichnete Nahrungsergänzungsmittel, d.h. das Gesamtprodukt, unmittelbar zum Abbau von Körperfett führt, nicht zutrifft.

Auch wenn mit der Beklagten - wie nicht - davon auszugehen wäre, dass der angesprochene Verkehr die streitgegenständliche Bezeichnung „Fett Burner“ nur dahin verstünde, dass lediglich eine Unterstützung der Fettverbrennung und diese beschränkt auf den Inhaltsstoff Guarana bzw. Guaranaextrakt ausgelobt würde, erweist sich die Bezeichnung als irreführend. Denn auch insoweit träfe das Verständnis des angesprochenen Verkehrs mangels hinreichender Belege nicht zu.

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist somit gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 UKlaG i.V.m.

Art. 7 Abs. 1 lit. b LMIV begründet.

2.

Darüber hinaus ist der geltend gemachte Unterlassungsanspruch auch gemäß §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, § 3a UWG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. b LMIV begründet.

Bei der Regelung von Art. 7 Abs. 1 LMIV handelt es sich um eine Marktverhaltensregelung i.S.v. § 3a UWG. Bei der streitgegenständlichen Bezeichnung des Produkts handelt es sich um eine geschäftliche Handlung im Sinne des § 2 Abs. 1 UWG.

Die streitgegenständliche Bezeichnung „Fett Burner“ ist aus den vorstehend genannten Gründen irreführend gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. b LMIV. Zudem ist der vorliegend streitgegenständliche Verstoß gegen das Irreführungsverbot von Art. 7 Abs. 1 LMIV geeignet, die Interessen von Verbrauchern, Marktteilnehmern und Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.

Der durch die Produktbezeichnung der Beklagten geweckten Fehlvorstellung, mit dem so bezeichneten Lebensmittel werde eine Fettverbrennung bewirkt, kommt eine Eignung zur spürbaren Beeinflussung des wirtschaftlichen Verhaltens des mit dem Produkt der Beklagten angesprochenen Verbrauchers im Sinne von § 3 Abs. 2 UWG zu. Dabei ist davon auszugehen, dass die Verbraucher ihre Kaufentscheidung an den mit der Bezeichnung „Fett Burner“ beworbenen Wirkungen des Produkts ausrichten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf gesundheitsbezogene Angaben, wie solche zur unmittelbaren Körperfettreduktion.

3.

Dem gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 UKlaG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. b LMIV sowie gemäß §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, § 3a UWG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. b LMIV begründeten Unterlassungsanspruch des Klägers stehen die von der Beklagten geltend gemachten europarechtlichen Aspekte nicht entgegen.

a)

Zum einen steht der Begründetheit nicht entgegen, dass der EuGH bisher nicht über den Vorlagebeschluss des BGH vom 01.06.2023, Az. I ZR 109/22, entschieden hat. Selbst wenn, wie die Beklagte meint, die vorliegend geltend gemachte Ansprüche - vor einer Entscheidung des EuGH über den Vorlagebeschluss des BGH vom 01.06.2023, Az. I ZR 109/22 - nicht auf einen Verstoß gegen die HCVO, insbesondere Art. 10 HCVO, gestützt werden können, verbleibt es bei der An-

wendbarkeit von Art. 7 LMIV.

Nach dem Erwägungsgrund 3 der HCVO sollen mit dieser Verordnung die allgemeinen Grundsätze der LMIV ergänzt und spezielle Vorschriften für die Verwendung nährwertbezogener und gesundheitsbezogener Angaben bei Lebensmitteln festgelegt werden, die an den Endverbraucher abgegeben werden sollen. Die speziellen Vorschriften sollen jedoch die allgemeine Regelung über den Täuschungsschutz, jetzt: Art. 7 Abs. 1 LMIV, nicht verdrängen, sondern lediglich ergänzen. Dies folgt aus Art. 3 UAbs. 2 lit. a HCVO, wonach die verwendeten nährwertbezogenen und gesundheitsbezogenen Angaben unbeschadet der LMIV und der RL 84/450/EWG, jetzt: RL 2006/114/EG über irreführende und vergleichende Werbung: Werbe-RL, nicht falsch, mehrdeutig oder irreführend sein dürfen. Die speziellen Vorschriften der HCVO verdrängen demnach nicht die allgemeine Regelung über den Täuschungsschutz in Art. 7 Abs. 1 LMIV, sondern ergänzen diese lediglich (Fezer/Büscher/Obergfell/Meyer/Reinhart, Lauterkeitsrecht, 3. Auflage, 2016, UWG, Zweiter Teil, Lebensmittel-, Kosmetik- und Heilmittelwerbung (S 4), Abschnitt F. III. 4. Rn. 223 b).

Auch die von der Beklagten vorgebrachten Heath-Claim-Anmeldungen zu dem Stoff Guarana, die „on hold“ gestellt sein sollen, stehen der Begründetheit des Unterlassungsanspruchs nicht entgegen. Denn auch aus diesen Anmeldungen ergibt sich keinerlei Beleg für die hier beworbene Fettverbrennung durch das Gesamtprodukt.

b)

Dem Unterlassungsanspruch des Klägers steht auch der Grundsatz des freien Warenverkehrs und der Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung innerhalb der Europäischen Union nicht entgegen. Es ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass das hier streitgegenständliche Produkt mit der hier streitgegenständlichen Bezeichnung bereits Gegenstand der Prüfung in anderen europäischen Staaten, insbesondere in Frankreich, Italien oder den Niederlanden, gewesen wäre. Es kann daher nicht festgestellt werden, dass das Produkt in einem anderen europäischen Mitgliedsstaat als verkehrsfähig beurteilt worden wäre oder dass es dort vorschriftsmäßig hergestellt und vertrieben werden dürfte. Ein Verstoß gegen Artikel 34 AEUV, VO (EU) Nr. 2019/515 oder ein Abweichen von der diesbezüglichen EuGH-Rechtsprechung liegt nicht vor.

c)

Auch aus dem Beklagtenvorbringen, wonach in Frankreich die „DGCCRF“ eine umfassende Bewertung der on hold-Claims im Hinblick auf ihre regulatorische Nutzbarkeit durchgeführt worden

sei, ergibt sich - unabhängig davon, um welche Organisation es sich bei der „DGCCRF“ handelt - nicht, dass eine Bewertung hinsichtlich der vorliegend maßgeblichen Angabe „Fett Burner“ erfolgt wäre. Denn die von der Beklagten einzig dazu benannte Anmeldung mit der ID Nr. 2707 entspricht schon nicht den vorliegend streitgegenständlichen Angaben. Der angemeldete Health-Claim lautet „Weight control and fat metabolism, traditionally used to help in weight control, traditionally used to contribute to fat metabolism, which in turn helps weight control, usually known for its contribution to weight control, usually known for its contribution to fat metabolism“. Die Frage der Fettverbrennung, insbesondere durch das vorliegend streitgegenständliche Produkt, wird dort nicht angesprochen.

Mithin ist der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 UKlaG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. b LMIV sowie gemäß §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, § 3a UWG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. b LMIV begründet.

III.

Der geltend gemachte Aufwendungsersatz steht dem Kläger gemäß § 5 UKlaG, § 13 Abs. 3 UWG, Art. 7 Abs. 1 lit. b LMIV sowie § 13 Abs. 3 UWG, §§ 3 Abs. 1, 3a UWG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. b LMIV in Höhe von € 299,60 (brutto) zu. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Der Ausspruch zur Vollstreckbarkeit folgt § 709 ZPO.

V.

Die Voraussetzungen der Revisionszulassung nach § 543 ZPO liegen nicht vor.

Vorliegend handelt es sich nicht um eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung. Auf die von den Parteien aufgeworfenen Fragen der Auslegung von Art. 10 HCVO und den damit verbundenen Rechtsfragen kommt es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits nicht an. Die vorliegende Entscheidung erschöpft sich vielmehr in der Anwendung gesicherter Grundsätze des Verbots irreführender Angaben auf den vorliegenden Einzelfall. Ebenso wenig erfordern die Fortbildung des Rechts und die Wahrung der Rechtseinheit eine Zulassung der Revision.

VI.

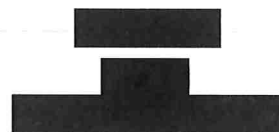
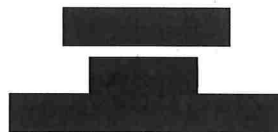
Eine Aussetzung des vorliegenden Rechtsstreits nach § 148 ZPO bis zur Entscheidung des

EuGH zum Vorlagebeschluss des BGH vom 01.06.2023, Az. I ZR 109/22, kommt nicht in Betracht. Die Entscheidung des EuGH ist nicht vorgreiflich, denn der Ausgang des hiesigen Rechtsstreits hängt nicht von den mit der Auslegung der HCVO verbundenen Rechtsfragen, insbesondere im Zusammenhang mit der rechtlichen Bewertung von gesundheitsbezogenen Angaben für Botanicals nach Art. 10 HCVO, ab.

Dem steht auch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Hamburg vom 21.09.2023, Az. 3 Bs 92/23, nicht entgegen. Denn das im Rahmen des dortigen Verfahrens ergangene verwaltungsgerichtliche Verbot war allein auf Verstöße gegen die HCVO, nicht jedoch auf einen Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 LMIV, d.h. auf die Verwendung irreführender Angaben, gestützt.

VII.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 51 Abs. 2 GKG, § 3 ZPO.



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 05.12.2024

 Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: Reimann, Justiz der Freien und
Hansestadt Hamburg
am: 05.12.2024 09:52

